

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Toaster

DE-UZ 167

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2012
Version 4

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2012): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2015
Version 2 (01/2015): Verlängerung ohne Änderung um 2 Jahre bis 31.12.2017
Version 3 (01/2017): Verlängerung ohne Änderung um 3 Jahre bis 31.12.2020
Version 4 (01/2020): Verlängerung ohne Änderung um 2 Jahre bis 31.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziel des Umweltzeichens	4
1.4	Gesetzliche Vorgaben.....	5
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	6
3.1	Energieverbrauch	6
3.2	Anforderungen an Konstruktionen und Komponenten.....	6
3.2.1	Garantie.....	6
3.2.2	Werkstoffwahl und Kennzeichnung	6
3.3	Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile	7
3.4	Formaldehydemissionen	8
3.5	Sicherheitsanforderung	8
3.5.1	Temperatur der Seitenflächen	8
3.5.2	Elektrische Sicherheit	9
3.5.3	Weitere sicherheitsrelevante Anforderungen	9
3.6	Bedienungskomfort.....	9
3.7	Verbraucherinformation	9
3.8	Ausblick auf künftige Überarbeitungen der Vergabegrundlage	10
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	10
5	Zeichenbenutzung	10

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Toaster gehören zur Standardausstattung deutscher Haushalte. Die Leistungsaufnahme der Toaster ist generell sehr hoch, sie werden aber nur wenige Minuten am Tag genutzt, so dass der Gesamtstromverbrauch eines Toasters gering bleibt. Nichtsdestotrotz liegt der durchschnittliche Stromverbrauch bei regelmäßiger Nutzung des Toasters mit knapp 50 kWh pro Jahr in ähnlicher Größenordnung wie der der anderen kleinen Haushaltsgeräte wie Dampfbügeleisen, Wasserkocher und Brotbackautomaten. Die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Toaster weisen in der Regel einen ca. 50% geringeren Stromverbrauch im Vergleich zu ineffizienten Geräten auf. Ersetzt man alle Toaster in den deutschen Haushalten mit den mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Toastern, würden jährlich ca. 0,9 TWh Energie eingespart und Emissionen von knapp 540.000 Tonnen CO₂e vermieden.

Außerdem erfüllen die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Toaster strenge Anforderungen an Kunststoffe und weisen sehr geringe Emissionen von Formaldehyd auf. Nicht zuletzt müssen die Umweltzeichengeräte in der Bedienungsanleitung Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsbezogenen Aspekte aufklären und Hinweise auf umwelt- und gesundheitsgerechtes Verhalten geben.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Der Klimaschutz, die Verminderung des Energieverbrauchs, die Minimierung der Bereitschaftsverluste und die Vermeidung von Schadstoffen und Abfall sind wichtige Ziele des Umweltschutzes.

Mit dem Umweltzeichen für Toaster können Geräte gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- geringer Energieverbrauch;
- Verringerung der Schadstoffgehalte und -emissionen;
- hohe Sicherheitsanforderungen;
- hoher Bedienkomfort.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



www.blauer-engel.de/uz167

- geringer Energieverbrauch
- schadstoffarm
- sicher

1.4 Gesetzliche Vorgaben

Die Einhaltung bestehender Gesetze und Verordnungen wird für die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte selbstverständlich vorausgesetzt. Diese sind insbesondere die nachfolgend genannten:

- Die durch das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)¹ in deutsches Recht umgesetzten EU-Richtlinien 2002/96/EG² und 2002/95/EG³, die die Entsorgung regeln, sind beachtet. Unter Vorsorgeaspekten darüber hinaus gehende Anforderungen an Materialien werden eingehalten.
- Die durch die Chemikalienverordnung REACH (1907/2006/EG)⁴ und die EG-Verordnung 1272/2008⁵ (oder die Richtlinie 67/548/EWG) definierten stofflichen Anforderungen werden berücksichtigt.

2 Geltungsbereich

Die Vergabegrundlage gilt für haushaltsübliche Toaster, die zum Rösten von Brot, besonders von Toastbrot, sowie ggf. zum Aufwärmen und Auftauen genutzt werden.

Die so genannten Sandwich-Toaster, in denen die Toastbrote in horizontale Vorrichtungen gelegt und durch einen Deckel eingeschlossen werden, um ggf. auch belegte Brötchen zu toasten und Kombinationsgeräte (z.B. Toaster mit Grillfunktion) sind aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen.

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, BGBl, 2005, Teil I, Nr. 17 (23.05.2005)

² Directive on Waste from Electrical and Electronic Equipment, RL 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 27.01.2003

³ Directive on the Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment, Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, ABI Nr. L 37, 13.02.2003

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 Anforderungen

3.1 Energieverbrauch

Der durchschnittliche Energieverbrauch für fünf Röstvorgänge darf maximal betragen:

- 0,025 kWh für Zweischeibentoaster (mit zwei Röstschächten nebeneinander)
- 0,033 kWh für Zweischeibentoaster mit einem Röstschacht (Langschlitztoaster)
- 0,05 kWh für Vierscheibentoaster

Es sind 5 Messungen durchzuführen. Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Röstvorgang ist mit folgender Formel zu berechnen: Energieverbrauch (kWh) = $(E_1 + E_2 + E_3 + E_4 + E_5) / 5$.

Bei Einstellung des Röstgrades für mittlere Bräunung ist der jeweilige Energieverbrauch für fünf Röstvorgänge (E_1 bis E_5) in kWh nach DIN EN 60442⁶ zu messen. Die Einstellung des Röstgrades für mittlere Bräunung entspricht der Farbtonkarte NCS⁷ 8 bis 10. Das Röstgut und die Röstfolge müssen der Norm DIN EN 60442⁸ entsprechen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und legt ein entsprechendes Prüfprotokoll eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors vor (Anlage 2). Prüfprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer testing laboratory) anerkannt ist.

3.2 Anforderungen an Konstruktionen und Komponenten

3.2.1 Garantie

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine Garantie von mindestens 2 Jahren zu gewähren.

Die Produktunterlagen müssen Informationen zur Garantie enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen in Anlage 3 zum Vertrag vor.

3.2.2 Werkstoffwahl und Kennzeichnung

- Kunststoffteile die schwerer als 25 Gramm sind, dürfen insgesamt nur aus zwei voneinander trennbaren Polymeren oder Polymerblends bestehen.
- Kunststoffbauteile die schwerer als 25 Gramm sind, müssen entsprechend der ISO-Norm 11469 gekennzeichnet sein.
- Die metallische Beschichtung von Kunststoffgehäuseteilen ist nicht erlaubt.

⁶ „Elektrische Haushalt-Brotröster, Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften DIN EN 60442

⁷ NCS = National Colour System.

⁸ In Fassung 2003 entspricht dies Kapitel 10 und 12.1.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag. Der Antragsteller nennt die verwendeten Kunststoffe für Teile > 25 Gramm und legt eine Kunststoffliste gemäß Anlage 4 zum Vertrag (siehe Formblatt) vor.

3.3 Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als

- a) krebserzeugend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008⁹
- b) erbgutverändernd der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- d) persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT-Stoffe) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB-Stoffe) nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung oder besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste¹⁰) aufgenommen wurden.

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 mit dem R Satz R 50/53 bzw. dem Gefahrenhinweis H410 gekennzeichnet sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- prozessbedingt, technisch unvermeidbare Verunreinigungen;
- fluororganische Additive (wie z.B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten;
- Kunststoffteile, die weniger als 25 g wiegen.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung kurz: GHS-Verordnung http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, in der jeweils gültigen Fassung.

Die GHS-Verordnung (Global Harmonization System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

¹⁰ Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): http://echa.europa.eu/consultations/authorisation/svhc/svhc_cons_en.asp

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt eine schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller oder -lieferanten vor oder veranlasst die Vorlage derselben gegenüber der RAL gGmbH (Anlage 5). Diese Erklärung bestätigt, dass die auszuschließenden Substanzen den Kunststoffen nicht zugesetzt sind und gibt die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammschutzmittel inklusive der CAS-Nummer an (Anlage 5).

3.4 Formaldehydemissionen

Die folgenden Formaldehydkonzentrationen dürfen nicht überschritten werden:

Messzyklus	Formaldehydkonzentration
1	0,3 ppm
2	0,1 ppm

Für die Messung der Formaldehydemissionen ist ein fabrikneuer Toaster zu verwenden. Der Toaster ist vor der Messung nach den Angaben der Bedienungsanleitung aufzuheizen. Für die Messung der Formaldehydkonzentration muss der Toaster auf die höchste Stufe des Bräunungsbereichs eingestellt und in einer Testküche nach DIN EN 61591 (Raumvolumen 20 m³) in Raummitte und in 0,9 m Höhe in Betrieb genommen werden. Die Raumluft muss verwirbelt werden, in dem die Luftdurchmischung nach DIN EN ISO 16000-9¹¹ stattfindet. Anschließend muss eine definierte Menge an Prüfraumluft durch Waschflaschen gesaugt werden (Messzyklus 1). Für Messzyklus 2 muss der Prüfvorgang wiederholt werden.

Der in der wässrigen Lösung absorbierte Formaldehyd muss photometrisch nach der Acetylaceton-Methode bestimmt werden. Das Verfahren ist u. a. in der VDI-Richtlinie VDI 3484 Blatt 2 – Messen von gasförmigen Immissionen – Bestimmung der Formaldehydkonzentration nach der Acetylaceton-Methode – beschrieben.

Die Grundbelastung der Normküche wird berücksichtigt.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und legt ein entsprechendes Prüfprotokoll eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors vor (Anlage 6). Prüfprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflaboratorium nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer testing laboratory) anerkannt ist.

3.5 Sicherheitsanforderung

3.5.1 Temperatur der Seitenflächen

Die maximal zulässigen Oberflächentemperaturen bzw. Verbrennungsschwellen, unterhalb derer eine Verbrennung nicht zu erwarten ist, werden in Abhängigkeit vom Material und der Kontaktzeit nach dem CENELEC-Guide Nr. 29:2007 (Temperatures of hot surfaces likely to be touched) bestimmt. Dabei muss die Prüfung nach DIN EN 60335-2-9 durchgeführt werden und die Bewertung der Grenzwerte nach DIN EN ISO 13732-1 erfolgen.

¹¹ Innenraumluftverunreinigungen - Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen - Emissionsprüfkammer-Verfahren

Hierbei sind für nicht-funktionsmäßiges Berühren eine Kontaktzeit von 5 Sekunden (unabsichtliches Berühren und verlängerte Reaktionszeit) und für funktionsmäßiges Berühren 1 Minute anzusetzen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und fügt ein Messprotokoll zu den auftretenden Oberflächentemperaturen von Kunststoff- oder Metallteilen bei (Anlage 7). Aus dem Messprotokoll geht hervor, dass das Prüfverfahren nach DIN EN 60335-2-9 angewandt wurde und die Bewertung der Grenzwerte nach DIN EN ISO 13732-1 erfolgt ist.

3.5.2 Elektrische Sicherheit

Das Gerät hält die Anforderungen an die elektrische Sicherheit gemäß DIN EN 60335-1; VDE 0700-1¹² und DIN EN 60335-2-9:2011; VDE 0700-9:2011-10¹³ ein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag.

3.5.3 Weitere sicherheitsrelevante Anforderungen

Das Toastgerät verfügt über

- eine entnehmbare Krümelschublade,
- einen automatischen Auswurfmechanismus des Röstgutes,
- eine Stopp-Taste, die das Unterbrechen des Röstvorgangs jederzeit ermöglicht.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag.

3.6 Bedienungskomfort

Die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte müssen zugleich Produkte mit einem angemessenen Bedienungskomfort sein. Aus diesem Grunde sind die Geräte auszustatten mit:

- einer Brotscheibenzentrierung,
- einem manuell einstellbaren Bräunungsregler,
- einem Brötchenaufsatz, der entweder fest auf dem Toaster installiert oder abnehmbar ist, und
- gut erkennbaren und lesbaren Bedienelementen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag.

3.7 Verbraucherinformation

Die zu den Geräten mitgelieferte Dokumentation muss neben den technischen Beschreibungen auch umwelt- und gesundheitsrelevante Nutzerinformationen enthalten. Folgende wesentliche

¹² Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

¹³ Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-9: Besondere Anforderungen für Grillgeräte, Brotröster und ähnliche ortsveränderliche Kochgeräte.

Nutzerinformationen müssen in der Dokumentation enthalten sowie auf den Internetseiten des Herstellers abrufbar sein:

- a) Leistungsaufnahme (Watt) im Betriebsmodus
- b) Garantie gemäß 3.2.1
- c) Hinweis auf umweltgerechte Entsorgung nach Ende der Nutzungsphase gemäß Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)
- d) Hinweis zur Erstinbetriebnahme (z.B. Aufheizvorgänge ohne Röstgut, ausreichende Lüftung).
- e) Hinweis darauf, dass aus gesundheitlichen Gründen zu stark gebräuntes Röstgut für den Verzehr nicht geeignet ist.
- f) Hinweis darauf, dass das regelmäßige Reinigen des Krümfachs aus hygienischen Gründen ratsam ist und einem Brand vorbeugen kann.
- g) Information über die Bräunungsstufe mittels welcher das Röstgut „goldbraun“ getoastet wird.
- h) Der Standort des Gerätes sollte in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien (z.B. Gardine, Oberschrank) sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor (Anlage 8).

3.8 Ausblick auf künftige Überarbeitungen der Vergabegrundlage

Folgendes Merkmal könnte in der Zukunft in die Vergabegrundlage aufgenommen werden:

- Ein-Scheiben-Schalter: Spezielle Toast-Funktion, die es ermöglicht, auch nur einen Toastschlitz zu erhitzen. Der zweite Schlitz bleibt unbeheizt.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2022.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2022 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2020 RAL gGmbH, Bonn